

Bundesministerium für Wohnen, Kunst,
Kultur, Medien und Sport
Concordiaplatz 2
1010 Wien

Wien, 16. Oktober 2025
GZ 2025-0.754.251

EMFG-Begleitgesetz (Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, das Mediengesetz, das KommAustria-Gesetz, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, das Kartellgesetz und das Wettbewerbsgesetz geändert werden)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 19. September 2025, GZ: 2025-0.439.687, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Der gegenständliche Entwurf legt Begleitregelungen zur Verordnung (EU) 2024/1083 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz – EMFG) fest. Dazu zählen u.a. Bestimmungen über

- die vorzeitige Abberufung der ORF-Generaldirektorin/des ORF-Generaldirektors,
- Stellenausschreibungen, Auswahlkriterien und-verfahren von Stellen im ORF,
- Informationspflichten für Mediendienstanbieter,
- die Zuständigkeit, die Aufgaben und die Finanzierung der nationalen Regulierungsbehörde (KommAustria),
- die Transparenz bei Mediendienstanbietern,
- die Berichterstattung über die Anwendung der Bestimmungen zur Bekanntgabepflicht und
- Zusammenschlüsse von Mediendienstanbietern.

2. Zu §§ 2 Abs. 1 Z 19 und 13 Abs. 4 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG) sowie § 4a Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz i.d.F. des Entwurfs (Datenbank über die Eigentumsverhältnisse bei Mediendiensten)

Art. 6 EMFG verpflichtet die Mitgliedstaaten, die nationale Regulierungsbehörden mit der Entwicklung nationaler Datenbanken mit Informationen zu Medieneigentümern – u.a. zu Einnahmen von Mediendienstanbietern aus staatlicher Werbung – zu beauftragen. Nunmehr soll diese Aufgabe in das KOG aufgenommen werden.

In seinem Bericht „Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR“ (Reihe Bund 2025/25) empfahl der RH dem zuständigen Bundesministerium *„eine Gesamtschau der öffentlichen Mittel, die an Medienunternehmen ausgeschüttet werden, (...) mit Unterstützung der Daten der Kommunikationsbehörde Austria und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH anzustreben“* (Schlussempfehlung 10).

Weiters verweist der RH auf den Bericht „Kostentransparenz bei der Medienarbeit – Bundeskanzleramt, Finanzministerium, Klimaschutzministerium“ (Reihe Bund 2024/4), in dem er in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse der Medieninhaber festgehalten hat, dass die Informationen über die letztlich von der Medienschaltung wirtschaftlich profitierenden natürlichen Personen (die wirtschaftlichen Eigentümer) lediglich in dezentraler und unterschiedlich strukturierter Form im Rahmen der medienrechtlichen Offenlegungspflichten auf den Websites der Medieninhaber vorlagen. Der RH empfahl deshalb dem zuständigen Bundesministerium, *„eine Regierungsvorlage zum Medientransparenzgesetz zu erarbeiten, welche eine zentrale Veröffentlichung jener Informationen zu den Eigentumsverhältnissen der Medieninhaber, die von diesen bereits nach den medienrechtlichen Bestimmungen offenzulegen sind, in strukturierter Form vorsieht“* (TZ 10).

Im Sinne dieser Feststellungen und Empfehlungen bewertet der RH die Einrichtung einer Datenbank mit Informationen zu Mediendienstanbietern als positiv.

3. Zu § 35 Abs. 1 letzter Satz KOG (Flexibilisierung der Verwendung von Bundesmitteln)

Nach der zit. Bestimmung soll eine Flexibilisierung der Verwendung der aus dem Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel erzielt werden. Die RTR-GmbH soll innerhalb eines Kalenderjahres aus dem Bundeshaushalt gewährte, aber nicht verwendete Mittel für einen anderen (gesetzlich angeführten) Tätigkeitsbereich verwenden können. Dazu bedarf es der Herstellung des Einvernehmens mit der KommAustria.

In seinem Bericht „RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH“ (Reihe Bund 2025/26) empfahl der RH dem zuständigen Bundesministerium, auf eine gesetzliche Grundlage hinzuwirken, die eine bedarfsgerechte Mittelzuweisung an die RTR ermöglicht. Die Empfehlung bezog sich auf die Vermeidung der Bildung von hohen Liquiditätsständen in Form von Treuhandvermögen, welche sich im Bereich der Medienförderungsverwaltung aus dem Anstieg von gebundenen, aber noch nicht ausgezahlten Fördermitteln ergab. Das vormals zuständige Bundesministerium (BKA) sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlung bei der nächsten Novelle des KommAustria-Gesetzes aufzugreifen (TZ 13).

Die geplante Flexibilisierung berücksichtigt einerseits im Grundsatz diese Empfehlung des RH, eine bedarfsgerechte Mittelzuweisung an die RTR zu ermöglichen. Der RH hält jedoch fest, dass mit der unterbliebenen Umsetzung der Empfehlung in Bezug auf das Treuhandvermögen der RTR der diesbezüglichen Empfehlung des RH nicht Rechnung getragen wird.

4. Zu § 35 Abs. 1h KOG (Finanzierungsbeitrag des Bundes für die Erfüllung der Aufgaben der KommAustria nach dem EMFG)

Die zit. Bestimmung sieht für die Unterstützung der KommAustria bei der Überwachung des EMFG einen Beitrag des Bundes in Höhe von 275.000 EUR jeweils für 2026 und die Folgejahre vor. Im Bericht „RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH“ empfahl der RH den zuständigen Bundesministerien, *„dass die Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt keiner automatisierten Valorisierung unterliegen (sollen)“* (Schlussempfehlungen 27). Die vorgeschlagene Bestimmung wird daher als Berücksichtigung dieser Empfehlung gewertet.

5. Zu § 10 Abs. 4a bis 4e des Wettbewerbsgesetzes i.d.F. des Entwurfs (Einbeziehung der KommAustria in das Verfahren von Medienzusammenschlüssen)

Die zit. Bestimmungen sieht neue Befugnisse (u.a. Informations- und Stellungnahmerechte) der KommAustria im Bereich von Medienzusammenschlüssen zur Sicherstellung von Medienpluralismus und redaktioneller Unabhängigkeit vor.

Der RH hat in seinem Bericht „Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR“ am Beispiel der Wirkung der Medienförderung die bestehende Konzentration des Medienmarkts thematisiert (TZ 24 sowie Schlussempfehlungen 22 und 23). Er hat dabei u.a. kritisch festgehalten, *„dass im Fonds zur Förderung der digitalen Transformation hohe Fördersummen vor allem die großen, etablierten (Print-)Medienkonzerne lukrierten“* und *„dass die Förderungen der KommAustria und der RTR auf bereits etablierte Medien ausgerichtet waren.“*

Vor dem Hintergrund dieser Aussagen bewertet er die vorgeschlagenen Regelungen als positiv.

6. Sonstiges

Gemäß § 35 Abs. 1h letzter Satz KOG sind die Kosten für die Bereitstellung einer Datenbank über die Eigentumsverhältnisse bei Mediendiensten in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 31. Jänner und 30. Juni zu überweisen. Abweichend davon sind im Jahr 2025 die Mittel für den Aufwand der RTR-GmbH per 1. November 2025 zu überweisen. Die diesbezügliche Regelung – § 44 Abs. 39 KOG – verweist fälschlicherweise auf „§ 35 Abs. 1h vorletzter Satz“ statt auf „§ 35 Abs. 1h letzter Satz“.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat